

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großenseebach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung Großenseebach werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergarten:

Die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	90,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	140,00 €
mehr als 9 Stunden	150,00 €

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	140,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	150,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	160,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	170,00 €
mehr als 9 Stunden	180,00 €

b) Krippe:

Die Gebühr beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	170,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	190,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	210,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	230,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	270,00 €
mehr als 9 Stunden	290,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so verringert sich die Gebühr für das 2. Kind um 20,00 €; für alle weiteren Kinder wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Personensorgeberechtigten kann die Übernahme der Gebühr beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.
- (4) Für die Verpflegung haben die Personensorgeberechtigten selbst Sorge zu tragen. Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Verpflegungsgeld berechnet.

§ 4

Gebührentlastung

Die Gebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr.

§ 5

Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Gebühr entsprechend der jeweiligen Gebührenregelung in § 3 zu entrichten. Die Gebühr wird monatlich jeweils zum Monatsersten im Voraus erhoben. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Die Abbuchung erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren.
Die Gebühr wird für den Kindergarten und für die Krippe für 12 Monate erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01. September 2017 außer Kraft.

Großenseebach, 10. Dezember 2019
Gemeinde Großenseebach

Seeberger
1. Bürgermeister